## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

#### zwischen

dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen, Werksstraße 15, 45527 Hattingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer,

im Folgenden "AAV",

und

der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

im Folgenden "Stadt Leverkusen",

über die Durchführung einer ergänzenden Sanierungsuntersuchung, Erstellung einer Sanierungsplanung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen

betreffend Teilflächen der (Altstandort ehemalige sen-

, in Leverku-



#### Präambel

Bei der gemäß Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Fläche handelt es sich um ein ca. 1,5 ha großes Areal, das zur Straße in Leverkusen- gehört. Das aus den Flurstücken , bestehende Areal befindet sich zum Teil auf dem ehemaligen Gelände der I, die dort von etwa Anfang des vergangenen Jahrhunderts bis Mitte der 1920er Jahre eine betrieb.

Die Stadt Leverkusen als zuständige untere Bodenschutzbehörde stuft deshalb die Teilfläche als Altlast im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG ein.

Die Stadt Leverkusen ist als untere Bodenschutzbehörde zuständig für die Abwehr von Gefahren gegenüber schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Sie hat beim AAV die Sanierung der Altlast als Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz – AAVG) vom 26.11.2002 (GV. NRW. 2002 S. 571) in der Fassung vom 20.05.2008 (GV. NRW. 2008 S. 460) beantragt.

Der AAV und die Stadt Leverkusen haben sich zur Durchführung dieser Maßnahme entschlossen und schließen zur Regelung ihrer internen Verhältnisse folgende Vereinbarung:

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag hat die Durchführung einer ergänzenden Sanierungsuntersuchung und Erstellung eines Sanierungsplans im Sinne von § 13 BBodSchG i. V. m. § 6 BBodSchV i. V. m. Anhang 3 BBodSchV sowie die Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen betreffend die gemäß Anlage 2 gekennzeichnete Altlast zum Gegenstand.



- (2) Grundlage der Sanierung ist der von den Vertragspartnern auf der Basis der Ergebnisse der ergänzenden Sanierungsuntersuchung abzustimmende Sanierungsplan.
- (3) Vertragsziel ist die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Sanierungsarbeiten gemäß dem noch zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden Sanierungsplan.

### § 2 Abwicklung der Maßnahmen

- (1) Maßnahmenträger für das Projekt ist die Stadt Leverkusen.
- (2) Die Stadt Leverkusen wird die Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 entsprechend den Regelungen dieses Vertrages im eigenen Namen und in Abstimmung mit dem AAV vergeben, überwachen und abrechnen.
- (3) Den Schriftwechsel mit Dritten führt die Stadt Leverkusen im eigenen Namen und in Abstimmung mit dem AAV. Die Stadt Leverkusen zieht zu Verhandlungen den AAV falls erforderlich hinzu.
- (4) Die Stadt Leverkusen unterrichtet den AAV über den Geschäftsverkehr und erteilt ihm vom Schriftwechsel eine Kopie. Der AAV wird, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, umgehend Stellung nehmen und gegebenenfalls an Verhandlungen mitwirken.
- (5) Die Vertragspartner benennen jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter für die Abstimmung und Koordination der Maßnahmen gemäß § 1.
- (6) Die Vertragspartner gewähren sich jederzeit wechselseitig Einsicht in alle im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Verwaltungsvorgänge und Akten.

# § 3 Finanzierung

- (1) Die vorkalkulierten Kosten für die in § 1 genannten Maßnahmen belaufen sich gemäß der als Anlage 3 beigefügten Kostenaufstellung vom auf einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Kosten gemäß Abs. 1 werden vorrangig finanziert durch Zahlungen und Beiträge Dritter auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen. Der verbleibende Betrag wird von den Vertragspartnern übernommen.
- (3) Der AAV übernimmt gemäß § 3 Abs. 1 AAVG 80 % der in Abs. 1 genannten Kosten. Die Stadt Leverkusen übernimmt 20 % der in Abs. 1 genannten Kosten.
- Mehrkosten, die über die Vorkalkulation gemäß Abs. 1 hinaus gehen, werden maximal bis zur Höhe von —€ einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer vom AAV und der Stadt Leverkusen in dem Verhältnis gemäß Abs. 3 übernommen. Darüber hinaus gehende Mehrkosten werden vom AAV nicht



übernommen, sondern entsprechend dem Gemeinlastprinzip von der Stadt Leverkusen getragen.

- (5) Die Kostenerstattung durch den AAV an die Stadt Leverkusen erfolgt aufwandsnah, d. h. nach jeder Kostenbegleichung durch die Stadt Leverkusen wird der AAV seinen Kostenanteil nach Erhalt einer entsprechend durch Belege ergänzten und prüffähigen Rechnung der Stadt Leverkusen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum überweisen.
- (6) Zur Wahrung der finanziellen Ansprüche des AAV veranlasst die Stadt Leverkusen den von ihr als Grundstückseigentümerin zu leistenden Ausgleichsbetrag nach § 25 BBodSchG durch die zuständige Behörde festsetzen zu lassen, jede Änderung hinsichtlich des Wertes und der Eigentumsverhältnisse des sanierten Grundstücks zu überprüfen, Änderungen in den Eigentums- und Belastungsverhältnissen des sanierten Grundstücks dem AAV unverzüglich mitzuteilen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks nach § 25 Abs. 6 BBodSchG durch die zuständige Behörde zugunsten des AAV im Verhältnis der Kostenteilung eintragen zu lassen. Sofern die Stadt Leverkusen das vertragsgegenständliche Gelände nach Sanierung ganz oder teilweise veräußert, kann der AAV seine Aufwendungen (Fremdund Eigenkosten) von ihr erstattet verlangen.
- (7) Die Stadt Leverkusen versichert, dass hinsichtlich der Maßnahmen dieses Vertrages keine finanzielle Doppelförderung durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt ist oder erfolgen wird.
- (8) Geschäftsgrundlagen der finanziellen Beteiligung des AAV sind das Bestehen der Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV Kooperationsvereinbarung vom 24.04.2008 (MBI. NRW. 2008 S. 262) und die hieraus nachweislich folgende Mittelgewährung an den AAV. Bei Wegfall einer dieser beiden Geschäftsgrundlagen gelten die Rechtsfolgen des § 60 Abs. 1 VwVfG NRW.

## § 4 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer ab Unterzeichnung bis zum Abschluss der Maßnahmen gemäß § 1 geschlossen. Er gilt längstens bis zum Sollte sich die Durchführung der Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern, werden sich die Vertragspartner nach besten Kräften bemühen, eine Vertragsverlängerung herbeizuführen.
- Oer Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht erfüllt oder die Kooperationsvereinbarung vom nicht fortgesetzt wird oder dem AAV hieraus nicht die vereinbarten Mittel zufließen. Der Vertragspartner, der die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hat, hat dem anderen Vertragspartner die von diesem im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages gemachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung durch den AAV, wenn die Kooperationsvereinbarung vom

RB VO

nicht fortgesetzt wird oder dem AAV hieraus nicht die vereinbarten Mittel zufließen.

#### § 5 Freistellung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme stellt die Stadt Leverkusen fest, ob die Sanierung der Altlast ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Ist das der Fall, hat die Stadt Leverkusen rechtsverbindlich zu erklären, dass das Vertragsziel nach § 1 Abs. 3 des Vertrages erreicht ist.
- (2) Aus diesem Vertrag ergibt sich keine Verpflichtung des AAV zur Übernahme und Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen.
- Über die in diesem Vertrag festgelegte Mehrkostenregelung hinaus sind Ansprüche gegenüber dem AAV, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dritten gegenüber ist der AAV durch die Stadt Leverkusen freizustellen. Unabhängig davon stellt die Stadt Leverkusen den AAV von jeder öffentlich-rechtlichen Verantwortung bezogen auf die mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen auch in der Zukunft frei.

#### § 6 Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Lageplan (Anlage 1)
- Lageplan geplante Maßnahmen (Anlage 2)
- Kostenaufstellung vom
  Anlage 3)
- Gutachten (liegen den Vertragspartnern jeweils vor):
  Entergungsbozogene Bodenuntersuchung auf dem Grunds
  - Entsorgungsbezogene Bodenuntersuchung auf dem Grundstück der Leverkusen,
  - Orientierende Untersuchung Teilgrundstück in Leverkusen,
  - Gefährdungsabschätzung Oberboden im Bereich der
    in Leverkusen, von
  - Zusammenfassendes Gutachten zur Sanierungsuntersuchung des Str. in Leverkusen,

#### § 7 Sonstiges

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

PO VO

- Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Veröffentlichungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern.

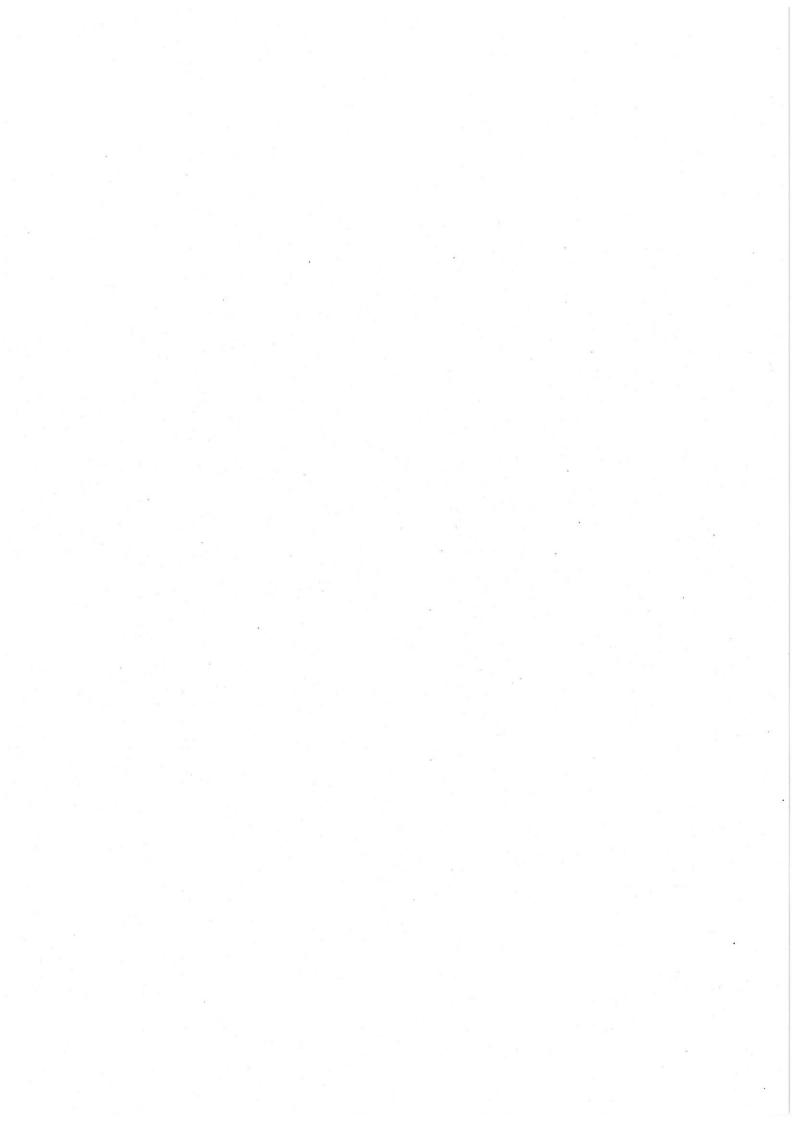
#### § 8 Schiedsklausel

Entstehen bei der Durchführung dieses Vertrages Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über tatsächliche Umstände oder ihre rechtliche Einordnung, insbesondere über die Frage der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten, so soll über diese Frage durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich bestimmten Schiedsrichter entschieden werden. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Partner auf einen bestimmten Schiedsrichter einigen, wird dieser auf Antrag eines der Vertragspartner von der für den Bezirk des Grundstücks zuständigen Industrie- und Handelskammer mit verbindlicher Wirkung bestimmt. Der nach den Feststellungen des Schiedsrichters unterliegende Teil trägt die Kosten des Schiedsgutachtens. Bei teilweisem Unterliegen bestimmt sich die Kostentragung im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens.

#### § 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil des Vertrages geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.





### § 10 Ausfertigungen

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen gefertigt, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Hattingen, da 7.7. 2009

Leverkusen,  $\Lambda S.7$ , 2009

**AAV NRW** 

Dr. Jochen Rudolph Verbandsvorsitzender

AAV NRW Gerhard Kmoch Geschäftsführer

Anlagen

Stadt Leverkusen

Stadtkämmerer Rainer Häusler i, V. für den Oberbürgermeister